

RS Vwgh 2002/9/3 99/03/0210

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.09.2002

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §25 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/03/0168 E 3. September 2002 RS 1

Stammrechtssatz

Es steht der Verpflichtung zum Rückersatz nicht entgegen, dass der Empfänger des Arbeitslosengeldes seiner Behauptung nach das Arbeitslosengeld in der Zwischenzeit verbraucht habe. Denn der Rückforderungstatbestand des § 25 Abs. 1 erster Satz AIVG differenziert, anders als dies bei Leistungen mit Unterhaltscharakter im Zivilrecht der Fall ist, nicht danach, ob ein gutgläubiger Verbrauch der nicht gebührenden Geldleistung erfolgt ist, sondern nur danach, ob die Leistung gutgläubig empfangen wurde; ein solcher gutgläubiger Empfang ist aber dann nicht anzunehmen, wenn einer der im § 25 Abs. 1 erster Satz AIVG angeführten Rückforderungstatbestände gegeben ist. § 25 AIVG enthält eine bereicherungsrechtlich abschließende Regelung (Hinweis E 15.11.2000, 2000/08/0145, mit weiterem Nachweis).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999030210.X01

Im RIS seit

07.11.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at